



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. des Mecklenburgischen Memoriale gegen die Dismembrirung des Hertzogthums Mecklenburg, zur Schwedischen Satisfaction.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.

index, & facta eorumdem inter se collatione, moderna hæc veftigalia ad moderatiores terminos redigantur &c.

1647.
Febr.

§. Penult. *Vicissim Regina &c. loco verbi: fidelitatem substituat: Jura-mentum fidelitatis &c.*

§. *Sequent. Deinde &c. verbo: acquisita, addatur: vel usu obtenta &c. & post verbum: confirmabunt &c. addatur causa. Hæc omnia intelligantur, ut simul etiam Palatina juxta conditiones in Instrumento Pacis positas determinata maneat: ac Pax in reliquis etiam per Imperium sequatur, alias vero neutra ex parte obligatoria sint. Actum Osnabrugæ die 11. Februar. Anno Domini 1647.*

§. XXVI.

Mecklen-
burgische
Vorstellung
wegen Wiß-
mar 16.

Was vor nachdrückliche und bewegliche Vorstellung, der Herzog von Mecklenburg, gegen die Schwedischen Postulata auf Wißmar, und andere, zu der Erone Schweden Satisfacirung, von dem Mecklenburgischen Herzogthum präterdirte Stücke, bey gesammten Reichs-Ständen thun lassen, giebt das Memoriale sub N. I. zu erkennen. Ob nun wohl denen Schweden wegen ihrer geforderten Satis-

faction, und deren allzuweiten Extendirung sehr bewegliche Remonstratation geschehen, und man zu dem Ende sich auf die vor verschiedenen Jahren dem alten Schwedischen Reichs-Canzlar Oxenstierna laut N. II. beschene Vorstellung bezogen: so ist es jedoch alles ohne sonderlichen Effect gewesen, wie der Ausgang bald hernach gewiesen hat.

N. I.

Memoriale des Mecklenburgischen Gesandten, gegen die Dismembrirung des Herzogthums Mecklenburg, zur Schwedischen Satisfacirung.

Der Evangelischen Fürsten und Stände Hochansehnliche Fürtreffliche Herren Abgesandte, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte und Hochweise, Großgünstige Hochgeehrte Herren ic.

Ob zwar der Durchlauchtige Hochwürdig- und Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Adolph Friedrich Herzog zu Mecklenburg ic. mein gnädigster Fürst und Herr, wohl verhoffet hätte, daß Ihro Fürstliche Gnaden und Dero Land und Leute, nach so vielen überaus grossen fast unerträglichen Krieges-Pressuren, Drangsalen, Hungersnoth und Elend, und da sie spe futuræ pacis alles geduldig über sich ergehen lassen, bey diesen jetzigen Friedens-Tractaten in Ansehung des erlittenen Jammers, auch dem Heiligen Römischen Reich erwiesener Treue, und der Königlich Majestät Glorwürdigster Gedächtnuß, und Hochlöblicher Cron Schweden höchstrühmlichen Intention und Erklärung zufolge, wiederum solten restituiret, und wie es die natürliche Billigkeit, aller Völder-Necht und Christliche Liebe erfordert, plenarie zu Dero Land-Städten, Hafen, Besungen und deren Angehörigkeiten wiederum kommen seyn; so haben Sie doch mit besonderlichen Leydwesen und Schmerken erfahren müssen, daß der Römisch-Käyserl. Majestät hochansehnliche Herren Legati sich unterstanden, Ihro Fürstliche Gnaden das beste Kleinod ihrer Fürstenthum und Lande, worauf Ihro Fürstliche Gnaden Estat sich principaliter gründet, nemlich Stadt und Hafen Wißmar, in die Satisfacirung der Hochlöblichen Cron Schweden, den Reichs-Constitutionibus und Käyserlichen Capitulation ganz zuwieder, zu bringen, und selbiges fürnehmes Stück als allerbesten an der Ost-See gelegenen Portum, Ihrer Fürstlichen aus Händen zu setzen; auch daß Ihrer Königlich Majestät und Hochlöblicher Cron Schweden hochansehnliche Herren Plenipotentarii selbigen anzunehmen, und solcher Stadt und Hafen Ihro Fürstliche Gnaden ex parte zu entohnigen entschlossen seyn.

Daß auch noch über dieses, welches Churfürsten und Ständen des Heiligen

Rd.

1647.
Febr.

Römischen Reichs billig ein groß Nachdencken giebt, der Herren Schwedischen Plenipotentiariorum mir gethanen Bericht nach, sich ehllicher Fürsten und Stände Gesandten verfühnen dürfen, inlcio & invito Celsissimo Duce Megapolitano, der Königlichen Majestät und Cron Schweden jetzt hochwohlgemeldten Herren Legatis, das Condominium über gesagte Stadt und Haafen Wismar zu offeriren, und dabey diese Versicherung zu thun, daß über 4. oder 5. Stände in künftigen voriren, solcher Meynung nicht abseyn würden. Um die Römisch-Käyserliche, auch in Schweden Königliche Majestät, und beyde Reiche, auch ihre höchstgeehrte Mit-Stände, haben Ihre Fürstliche Gnaden nicht verdienet, also durcker tractiret zu werden: dahero ein jedes Christliches unpassionirtes Herze bey sich leichtlich abnehmen kan, wie schmerzlich wehe, Ihre Fürstliche Gnaden anthue, daß Sie mit dem Ihrigen unerhörter und unverschuldeter Sache, und da sie im Kriege nicht stehen, sondern mit allen militirenden Theilen in Freundschaft, auch ihren Mit-Ständen in gutem Vertrauen leben, denjenigen, so mit den auswärtigen Cronen annoch in widrigen Waffen begriffen seyn, den Frieden redimiren, und für Teutschland das *Autogen* seyn sollen: und solches um so viel mehr, weiln Ihre Fürstlichen Gnaden hochlöbliche Vorfahren, so Könige gewesen, und auffer Gott und dem Schwerde keinen Superiorem erkannt, sich spontaneo motu, nemine cogente, vor Jahren dem Reich untergeben, und ihre Städte, Bestung und Lande von denselben, continua ferie sine ulla interruptione Ihr anverstantete seyn; in ihrem Gewissen, noch für der wehrten lieben Posterität und Fürstlichen Nachkommen, können sie nun noch nimmermehr verantworten, daserne Sie in solche zwischen der Käyserlich- und Königlichen Schwedischen Majestät dieserhalb, ohne Zuthun und Vorbewußt, auch Consens Ihrer Fürstlichen Gnaden, gleichsam pflegende Privat-Handlung verwilligten, und demselben so wohl schrift- als mündlich an allen dienlichen Orten, da Sie sonst nicht anderer Meynung werden solten, nicht contradicirten, und dagegen zum feyerlichsten protestirten, in sonderbahrer Erwegung, daß Ihre Fürstlichen Gnaden Estat ganz evertiret, und zu Grunde gerichtet werden wolte, wann es bey der Herren Schwedischen Plenipotentiarien wegen des Fürstenthums Mecklenburg gethanen Vorschlägen, so sie den Herren Käyserlichen Legatis, vermöge angelegter Copey sub Lit. A. übergeben, sein Verbleibens haben, und Ihre Fürstlichen Gnaden, meines gnädigen Fürsten und Herrn, gegen die Käyserliche auch Königlich-Swedische Majestät Majestät und das ganze Römische Reich gethane Offerten, wie dieselbe sub Lit. B. hiebey befindlich, nicht acceptiret werden solten. Undonndtthen ist, Chur-Fürsten und Ständen und Deroselben höchst- und hochansehnlichen Herren Abgesandten zu remonstriren, was die Hochseelige Königliche Majestät zu Schweden, Glorwürdigster Gedächtnuß, und nachgehends deren höchst-ansehnliche Ministri, Ihre Fürstlichen Gnaden, meinem Gnädigen Fürsten und Herrn, versprochen und zugesaget, wie bey jegiger dieser Friedens-Handlung, Ihrer Fürstlichen Gnaden nicht das geringste von ihrem Land und Leuten abgehen, sondern Sie plenarie restituiret, ja Ihr nicht das geringste Hirten-Häuflein genommen werden solte, zumahl dasselbe theils kundbahr ist, zum theil durch Pacta und andere Urkunden, der Königlichen Manifesten und anderen Versprechnissen zugeschwigen, verificiret werden kan. Und hätte man wohl verhoffet, es solte denselben nachgelebet, und von Ihrer Fürstlichen Gnaden Land und Leute nicht begehret worden seyn. Es bescheinet aber angeregte Beylage sub Lit. A. das pur lautere Contrarium, und will in solchem Postulato dem Faß der Boden gar ausgestossen werden; zwar ein unpassionirter siehet die Inconvenientien, so Ihre Fürstlichen Gnaden und dem ganzen Fürstenthum Mecklenburg besorglichen daraus entstehen, und seynd dieselbe sub Lit. C. guten theils hieneben geleyet, auch an gehörigen dienlichen hohen Orten übergeben, denselben nun mögen süglich nachfolgende rationes ferner hinzugeset werden.

1) Daß Ihre Fürstliche Gnaden mit gutem Gewissen, und ohne Verweiß der Posterität, des gesammten Nieder-Sächsischen Cränzes und dessen sämtlicher Mitglieder, in die Abtretung ihrer Erb-unterthänigen Stadt und Hafens Wismar nicht verwilligen können, sondern, da es geschehen, so lange die Welt stünde, eine böse Nachrede auf sich laden würden.

Vierdter Theil.

Es

2)

1647.
Febr.

1647.
Febr.

2) Daß auch solches Ihr eigener Status nimmermehr zugeben könnte, weilen bei Landt, daß Stadt und Hafen Wismar, der fürnehmste Schlüssel des ganzen Fürstenthums Mecklenburg, und ratione situationis also beschaffen ist, daß nicht allein die Unterthanen, sondern auch Ihre Fürstliche Gnaden selbst zur Zeit der Noth, sich selbstigen Orts, als eines rechten Asyls und retrairte gebrauchen, ja wann Ihr Land und Leute feindlich überzogen, aus selbiger Stadt nächst Göttlicher Hülffe solches recuperiren und defendiren könnten.

1647.
Febr.

3) Dahero dann Ihre Fürstliche Gnaden unverantwortlichen fallen, ja von Ihr hart und mehr denn unbedachtam gehandelt seyn wolte, wann Sie einen solchen Ort Ihren lieben Fürstlichen Kindern und getreuen Unterthanen von Händen bringen, und dadurch Ihr ganzes Fürstliches Haus, auch Land und Leute in die größste Gefahr setzen würden.

4) Und solches um so vielmehr, weilen zu Recuperirung selbiger Stadt Ihre Fürstliche Gnaden das Ihrige nach Vermögen mit beygetragen, und sich dadurch in die große Schulden-Last, so amoch auf Dero Fürstenthum und Landen häfften, gesetzt haben.

5) Cui accidit, daß Ihre Fürstliche Gnaden bey Dero Brüderlichen Erbtheilung des Fürstenthums Mecklenburg, dieses edle Kleinod der Stadt und Hafens alleine zu erlangen, viele andere Stücke haben fahren lassen, und Ihrem Herrn Bruder höchstseeliger Gedächtnuß damahlig übergeben, würden also Ihre Fürstliche Gnaden, so Sie dieser Stadt und Hafens entbehren solten, nicht allein Ihre Fürstliche Kinder, so Ihr Ort in zimlicher Anzahl bescheret,

Sondern auch 6) das ganze Fürstenthum und Land, dahero verkürzen, weilen dieser Stadt, so vormahls ein berühmtes Emporium gewesen, und durch Gottes des Höchsten Hülffe, darzu wieder zu gelangen gedencet, solches aber, wann selbige mit fremder Garnison besetzt ist, nimmermehr füglich geschehen kan, zudem die Commercia sich also nicht einsperren noch binden lassen, alle Hoffnung zu ihrer Libertät, Handel und Wandel, nebenst den Unterthanen des ganzen Landes, gänglich präcidiert und abgeschnitten wird.

7) Woraus nicht allein der Unterthanen große Dürfftigkeit und Armuth gehäuffet werden, sondern auch ganz leichtlich andere betrübte Incommoditäten erfolgen könnten.

8) Und solches um so vielmehr, wenn die Stadt zwene Herren hätte, und dieselben die Jura, so davon dependiren, administriren solten.

Massen 9) die Stadt Wismar auf solchen Fall ein Recepraculum aller derer Leute seyn würde, die Ihre Fürstlichen Gnaden und Deren Beamten zu gehorsamen und Folge zu leisten nicht gedächten, dann dieselbigen sich an selbigem Ort übergeben, an den Commandanten hengen, und den schuldigen Gehorsam von sich werffen würden.

Und würde 10) dieses um so viel gefährlicher seyn, weil die Stadt mitten im Lande lieget, und alle Facinerosi ihre Zuflucht ohne große Hinderung dahin leicht nehmen können.

11) Und weilen die Stadt nicht des Landes, das Land auch nicht der Stadt entzogen kan, so würde es große Confusiones und Incommoditäten dem Lande und der Stadt geben, wann das und dieselbe nicht einen Herrn haben und behalten solten, sintes mahl in administratione Justitiae es wunderlich daher gehen, und alles voller Argwohn seyn würde.

Daher 12) nicht allein Arresta und Hemmung der Justiz, sondern auch Mord

1647. Mord und Totschlag, auch alles Unternehmen und Mißverständniß, zwischen den Be-
Febr. dienten entstehen könnte.

1647.
Febr.

13) Über dieses würde auch das Fürstenthum Mecklenburg allezeit ledes belli seyn müssen, wann die höchstbblliche Cron Schweden mit andern Potentaten und Nachbarn, welches Gort verhöte, in Krieg solten gerathen, dann dieselbe Stadt und Hafen Wismar, für allen andern zu Wasser und Land anfeinden, und consequenter das ganze Fürstenthum ohnverschuldet ruiniren würden.

14) Woraus Ihre Fürstl. Gnaden, Dero Fürstlichen Kindern ein größeres zu besorgen, denn ein oder der ander auf solche Maas, auf Ihre Fürstlichen Gnaden Stadt und Hafen, ja wohl ganzes Land, ex Jure Belli leichtlich zu prärendiren Ursach nehmen etc.

So würde auch 15) ein unseidlich Præjudicium Ihre Fürstlichen Gnaden gebähren, wann die Cron Schweden die Stadt Wismar behalten solte, weil auf solchen Fall Ihr Land und Fürstenthum ein continuirlicher Lauff-Platz, bey allen und jeden der Cron Schweden bestellenden Teutschen Werbungen,

16) Ja selbige Stadt das rechte Centrum, woselbst man geworbene Knechte aus und einschiffen könnte, seyn würde, unangesehen selbige anderswo geworben, und ihren Sammel- und Lauff-Platz gehabt, welches den umliegenden Aemtern und dem Adel die äußerste ruin seyn würde.

17) Wegen der so nahen Situation an Holstein, würde es auch nicht eine geringe Jalousie zwischen den beyden Nordischen Reichen geben, wann die Königl. Majestät und Cron Schweden die Stadt Wismar haben solten.

18) Wodurch leichtlich ganz Mecklenburg, der Dänischen, ja wohl aller See-Commerciens, quit gehen, und wie man bey jüngstem Dänischen Kriege erfahren, über voriges ausgestandenes Elend in puncto Commerciorum überhart beschweret und gedrucket, ihnen auch dieselbige ganz gesperrt werden könnten.

Aus welchen und andern mehr rationibus, so alle totalem everisionem des Fürstenthums Mecklenburg mit sich ziehen, indem den Schlüssel zum Lande, nemlich die Inful und Fort Wallfisch weggeben, Handel und Wandel verliehren, ein unaxtimabel Werk, und Stadt und Hafen dahinden zulassen, die Gefahr, daß man jedesmaht per indirectum in die auswärtige Kriege mit eingestochten würde, auf sich gewinnen, augenscheinlich und klar abzunehmen, daß es eine pur lautere Unmöglichkeit sey, dafern Ihre Fürstliche Gnaden, der Herzog zu Mecklenburg, Ihr und Ihren jungen Herren Bettern, Land und Fürstenthümer conserviren wollen, in die respective tractirende Berge- und Annehmung zu verwilligen, massen Sie dessen für aller Welt und Ihren Nachbarn, insonderheit aber für Ihrer Fürstlichen Posterität unselblichen Verweiss, ja Fluch, Schande und Spott haben würden, und also dem Einwurff, als wann Ihre Fürstliche Gnaden von der Stadt und Hafen nichts hätten, hiedurch leichtlich begegnet, und das Contrarium handgreifflich abgenommen werden kan.

Und obwohl fürs ander objiciret werden möchte, daß diesem allen durch singularia Pacta begegnet, und obbesagtes besorgendes Unheyl abgewendet werden könnte, so weiß man doch leyder und erfähret es täglich, daß keine Compactata so fest und verbindlich gemachet werden, daß nicht zu Zeiten, ad prætensam rationem status & belli, contra intentionem & Mandatum Principalium, die Ministri einen Miß darein thun solten, und seynd dessen Exempel und Vestigia schon obhanden, daß also ex iis, quæ jam evenerunt, die futura leichtlich zu schliessen, ja wann annoch 6. 8. oder 10. Jahr, oder etwan so lange dieselben, so solche Compactata aufgerichtet und verclausuliret, leben möchten, man zu deren Haltung gute Hoffnung haben könnte,
Vierdter Theil. Es 2 so

1647.
Febr.

so würde es sich doch hernacher bald finden: solten alsdann Ihre Fürstliche Gnaden, so oft und mannichmahl denselben contraveniret würde, in Schweden schicken, würden Ihr die Unkosten überaus schwer fallen, auch wegen der Expedition das ganze Werck also verdrießlich gemacht werden, daß Sie balde drüber ermüden und den besorgenden Eingriff zusehen müsten.

1647.
Febr.

Der gethane Vorschlag des Condominii ist ebener gestalt, wie die ganze Abtretung beschaffen, und ohne Zerrüttung Ihre Fürstlichen Gnaden Estats und Sicherheit, füglich nicht zu practiciren; in Betrachtung, daß, wie erstlich die Communio insgemein litium & discordiarum genetrix zu seyn pfeget, also könne dieselbe fürs andere, insonderheit zwischen ungleichen Standes, noch vielweniger begehret und erhalten werden, massen drittens an der pro parte impotentiorum, Ueberlassung Stadt und Hafen Wismar, parti imbecilliori allemahl Unsicherheit, Schaden und Nachtheil zugezogen, ja solches dem ganzen Fürstenthum Mecklenburg eine ewigwährende Ciudadella Unterdruck- und Bezwingung seyn würde.

Die dritte Objection betreffend, nemlich daß Ihre Fürstliche Gnaden dagegen ein Equivalens wiederum gegeben werden solte, und daß man solches herbey zu schaffen sich bemühen und arbeiten wolte; so ist aus obigen Rationibus leichtlich zu ersehen, daß keinerley Equipollens, es sey so groß und gut es immer wolte, dafür gegeben werden könne, weilen die Libertät des Fürstenthums Mecklenburg, welche ein res planissime inæstimabilis ist, dadurch in die grössste Gefahr würde gesezet werden; So ist auch das vorgeschlagene Equivalens der beyden geringen Stifter Schwerin und Rageburg also beschaffen, daß selbige zu einiger Satisfaktion nicht können offeriret werden; massen Ihre Fürstliche Gnaden das Stiff Schwerin allbereit mit Recht schon in Händen haben, Rageburg aber als Vormund ihres geliebten jungen Herrn Bettern und Pflege-Sohns, mit gutem Gewissen nicht annehmen können, und würde die Verstoffung der Capitularen und Annehmung deren Güter lange nicht sufficient seyn, ja nicht einmahl gegen dasselbe, was von Ihrer Fürstliche Gnaden an Stadt und Hafen Wismar begehret wird, wegen ob eingeführter Rationen, nicht in die geringste Consideration kommen können.

Und weilen um die Kayser- und zu Schweden Königlich Majestät, auch Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, Ihre Fürstliche Gnaden diese Ubelhaltung und Unstand, daß man Ihr das Ihrige vergeb, annehmen, oder auch mit beherrschen wolte, nicht verdienet, sondern factis & verbis Ihre Majestät respective allerunterthänigste aufrichtige Treue, Gehorsam, Liebe, Ehre und Freundschaft erwiesen, dessen man aller Seiten bekantslich mehr denn übrig versichert gewesen, und noch ist; so geleben Ihre Fürstliche Gnaden, der ungezweifelten Zuversicht, die jetzige Regierende Kayser- auch zu Schweden Königl. Majestät, werden Sie so gar auf einmahl um ihren ganzen Staat, und noch übrige geringe Wohlfahrt zu bringen nicht gemeynet seyn, zumahlen auch Welt- und Landkundig, auch in öffentlichen Schrifften vielfältig und hochbetheuerlich contestiret, daß um die Herzogen zu Mecklenburg, als nahe Bluts- und Bundes-Verwandten zu restituiren, und selbige für unbillige Gewalt zu schützen, die Schwedische Waffen anfänglich unter andern mit ergriffen worden, und würde bey den Friedländischen Adhazrenten, so viel mehr Freud und Frolocken erwecken, wann die hochrühmliche angenommene Defension dahin ausgeschlagen solte, dasern der Errettete einen Weg als den andern in effectu betrübet und gedrucket würde, wozu mans aber aus eigner hierunter intendirter Sicherheit, samt der bequemen In- und Ausfahrt der Krieges-Schiffe kommen zu lassen nicht bedarff, weilen dieser der höchstlöblichen Cron Schweden abgesehener Scopus alio pacto, und zwar dieser gestalt füglich erreicht werden mag, daß nemlich Ihre Fürstliche Gnaden, mein gnädiger Fürst und Herr, Dero Stadt und Land, zu selbst eigener genugsamen Besatzung und Sicherheit restituiret und gelassen, und doch nichts weniger der höchstlöblichen Crone Schweden intendirte Securität, samt der freyen Ein- und Ausfahrt, in Fällen wann dieselbe wieder jeko aufzurichtenden Frieden, über kurz oder lang einziger massen betrübet und angefochten werden solten, jederzeit

1647. zeit ohnweigerlich verfertigt, und selbige dessen nicht allein von Ihro Fürstlichen Gnaden, 1647.
Febr. in particulari, sondern noch daneben Publica Imperii lege, und also von Ihro Febr.
Kaiserlichen Majestät und den gesamten Ständen, versichert werden könnten, so gar, daß (welches bey einem redlichen Fürsten nicht zu vermuthen) bey etwa verspährender Contravention, Ihro Fürstliche Durchlaucht weniger nicht dann andere wieder künftigen Frieden handlende, pro publicis Imperii hostibus von jedermänniglichen zu halten und zu verfolgen seyn würden, worzu es ja gewiß kein vernünftig Ehr- und Friedliebender wird kommen lassen.

Und weil Ihro Fürstliche Gnaden der gewissen Hoffnung leben, wann sowohl den Herren Kaiserlichen als Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris diese und dergleichen rationes zu Gemütze geführt, und deswegen von Fürsten und Ständen für Sie bey denselben intercediret würde, daß sie sich wegen Ihro Fürstlichen Gnaden Stadt und Hafen Wismar anders bedencken, und mit Weggeb- und Annehmung, es geschehe per modum Condominii, oder auch sonst, Ihro Fürstliche Gnaden nicht betrüben, sondern bey dem Ihrigen lassen und schügen werden; Als ersuche demnach die Herren Abgesandte dienstlichen Fleißes, Sie wollen Ihro Fürstlichen Gnaden hierunter an die Hand gehen, und je ehe je lieber sich zu den Kaiserlichen sowohl als Königlich-Herren Schwedischen Legatis verfügen, denselben angeführte rationes und Inconvenientien für Augen stellen, und daß wegen derselben Ihro Fürstlichen Gnaden das Ihre gelassen werden möge, bester massen intercediren, wie Ihro Fürstliche Gnaden dieser Vorbitte viel zu gemessen verhoffen, auch der Herren Abgesandten vielvermögender Assistentz sich hierunter getrösten; Als werden Sie es um Dero gnädige und günstige Herren Principalen mit Freund-Betterlichen Diensten und Gunsten, um die Herren Abgesandten aber mit aller Gunst und behäglichem Bezeugungen zu remeritiren und zu erweisen, Ihr äußerst angelegen seyn lassen.

Den Herren Abgesandten aber bleibe ich zu allen ablangigen Diensten und Aufwartens stets willig und geflissen. Datum Dnabruick, den 5. Februarii Anno 1647.

Fürstlich-Mecklenburgischer
Abgesandter,
Abraham Kayser, D.

N. II.

Repräsentation der Evangelischen Reichs-Stände an die Schweden, die von diesen allzuweit extendirte Satisfaction betreffend.

Der Chur- und Fürsten anwesende Gesandten haben des Herren Königlich-Schwedischen Reichs-Canslers, in puncto Satisfactionis erdffnete Resolution verlesen, und der Sachen Wichtigkeit nach mit emsigem Fleiß erwogen. Wie Sie nun im Rahmen Ihrer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen hiemit nochmals contestiren, daß Ihre allerseits Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden des Glorwürdigsten in Gott ruhenden höchst-seeligsten Königs und der Crone Schweden grosse Merita mit Danck-nehmigen Herzen rühmen, der Posterität zu stets-währender Gedächtniß recommendiren, und mit aufrichtiger Liebe, Dienste, Freundschaft und Affection, zu allen Zeiten erkennen und verschulden wollen: Also wird Ihro Excellenz Dero hoch-begabten Discretion nach, gleich Ihro Königlich Majestät Lob-würdigster Memori selbst jederzeit gethan, ihre Gedanken bey diesem Punct, zum Theil auf den rechten Scopum, warum nemlich dieselbe die Waffen ins Heilige Römische Reich gesetzt, theils auch auf den Unterscheid der Stände im Reich richtens jenes ist gewesen, ihre aufgeworfene Feinde, laut des publicirten Manifesti, zu verfolgen, und der Crone Schweden Statum zu versichern, und dann auch Dero lieben Anverwandten, Freunden und Benachbahrten, in dero bedrängten Zustande Königlich zu assistiren, woraus denn das andere zugleich erfolget, daß Ihro Majestät zum Theil Feinde, zum Theil aber Freunde im Reiche angetroffen.